






DPTV Deutsche
Psychotherapeuten
Vereinigung

Psychotherapie **Aktuell**

8. Jahrgang | Heft 3.2016



-  Reformierte Psychotherapie-Richtlinie verabschiedet
-  Aktuelle Rechtsfragen beim Jobsharing
-  Betriebliche Psychotherapie und Prävention

Wilfried Hesse

Steuerfolgen bei Honorarnachzahlungen

Für Psychotherapeuten hat sich das Warten und Bangen gelohnt. Denn der Bewertungsausschuss hat in seinen Sitzungen am 22.9.2015 und am 11.3.2016 psychotherapeutische Leistungen rückwirkend ab 2012 neu bewertet. Ob ein niedergelassener Psychotherapeut nun mit großen Nachzahlungen rechnen kann, wird er sich sicher bereits an fünf Fingern selbst abgezählt haben – auch wenn die Ermittlung der Honorare für Außenstehende recht komplex anmutet. Damit werden die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts umgesetzt, wonach eine vollausgelastete Praxis aufgrund des erzielbaren Honorarumsatzes einen Ertrag erzielen soll, der dem von Arztgruppen im unteren Einkommensbereich entspricht und gleichzeitig die Beschäftigung einer sozialversicherungspflichtigen Halbtagskraft ermöglicht.

Besteuerung der unverhofften Honorarnachzahlungen

Der sogenannte linear-progressive Einkommensteuertarif kann bei hohen Nachzahlungen in einem Jahr zum Problem werden – meist immer dann, wenn der Psychotherapeut nicht ganz so gut verdient und mit seinem Einkommen im unteren Bereich des Einkommensteuertarifs liegt. Denn dann hat er auf jeden zusätzlich vereinnahmten Euro einen etwas höheren Steueranteil an den Fiskus abzuführen.

Hierzu ein kurzer Überblick über den Einkommensteuertarif: Der Eingangssteuersatz von 14% Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5% und gegebenenfalls Kirchensteuer ist ab ei-

nem zu versteuernden Einkommen von circa 8.500 € anzuwenden und steigt dann kontinuierlich bis zu einem zu versteuernden Einkommen von rund 53.000 € auf den Spitzensteuersatz von 42% (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) an. Über die sogenannte Reichensteuer von 45% (zzgl. SolZ und ggf. KiSt) ab einem zu versteuernden Einkommen von circa 250.000 € müssen sich vermutlich nur die Wenigsten sorgen. Bei Verheirateten oder eingetragenen Lebenspartnern verdoppeln sich zwar die genannten Einkommensgrenzen, allerdings bezieht der Partner oft ebenfalls gutes Geld. In diesem Fall bringt die Zusammenveranlagung bei annähernd gleichem Verdienst im Grunde keinen oder nur einen sehr geringen Steuervorteil.

Ist der Psychotherapeut (und sein Partner) beruflich also sehr erfolgreich, hat er die zu erwartende Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung sicherlich im Spitzensteuersatz zu versteuern. Insoweit bleibt dem Therapeuten (und seinem Partner) im Zweifel nur etwas mehr als die Hälfte des Honorars. Die andere Hälfte landet hingegen im Staatssäckel. Dies ist zwar misslich, aber insoweit steuerlich hinzunehmen, da der Psychotherapeut (und sein Partner) auch entsprechend leistungsfähig ist. Um das zu versteuernde Einkommen und damit auch den Steuersatz zu mindern, kann man im Grunde nur einen Investitionsabzugsbetrag bilden, der allerdings innerhalb von drei Jahren eine tatsächliche Investition erfordert. Anders schaut die Situation jedoch bei Psychotherapeuten aus, die nicht so viel verdienen und sich mit ihrem Einkommen im Progressionsbereich der Einkommensteuer mit stetig steigendem Steuersatz (also zwischen 8.500 € und 53.000 €) bewegen. Weil sich bei Nachzahlungen für mehrere Jahre, die in einem Jahr zusammengeballt zufließen, verfassungsrechtlich sehr bedenkliche Situationen ergeben können, ist die Einkommensteuer für solche sogenannten außerordentlichen Einkünfte geringer festzusetzen.

Vereinfachtes Beispiel:

Ein Psychotherapeut, der fünf Jahre ein jährliches zu versteuerndes Einkommen von 20.000 € erwirtschaftet, zahlt nach aktuellem Steuertarif jährlich 2.700 € Einkommensteuer inklusive Solidaritätszuschlag (in fünf Jahren also insgesamt 13.500 €). Würde er die Honorare für fünf Jahre zusammen-



geballt in einem einzigen Jahr beziehen, würde sich eine Steuerbelastung von circa 35.500€ ergeben. Bei dieser Konstellation würde der Psychotherapeut also im Grunde mehr als ein komplettes Jahreshonorar an Steuern mehr zahlen, obwohl er in beiden Fällen nur 20.000 € pro Jahr erwirtschaftet.

Dieser Fünfjahresbetrachtung liegt auch die begünstigende Fünftelregelung zugrunde, bei der eine Nachzahlung für mehrere Jahre gedanklich immer auf fünf Jahre verteilt wird. Daher wird der bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 53.000 € kontinuierlich steigende Einkommensteuersatz mit jedem zusätzlichen Euro auch nur zu einem Fünftel des regulären Steuersatzanstiegs angehoben. Die Steuernachzahlung kann dann deutlich geringer ausfallen, als bei Versteuerung über den regulären Einkommensteuertarif. In unserem idealtypischen Beispiel würde sich

damit auch bei gebündeltem Zufluss in einem einzigen Jahr nur eine Steuerlast von circa 13.500 € ergeben (Steuerersparnis im Vergleich zur regulären Besteuerung nach dem Einkommensteuertarif: 22.000 €). Da die Fünftelregelung aber nur im Progressionsbereich steuermindernd wirken kann, haben Psychotherapeuten, die im Spitzensteuersatz liegen, das Nachsehen. Aber auch Psychotherapeuten im Progressionsbereich der Einkommensteuer können nicht aufatmen, da Nachzahlungen vom Finanzamt oft nicht als außerordentliche Einkünfte anerkannt werden.

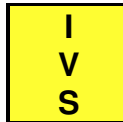
Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte hierzu zwar bereits am 14.12.2006 im Falle eines Diplom-Psychologen festgestellt, dass außerordentliche Einkünfte vorliegen, wenn eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit aufgrund einer vorausgegangen rechtlichen Auseinandersetzung zusammengeballt zufließt.

Erfolgt die Nachzahlung jedoch nicht in einem Betrag, sondern verteilt auf mehrere Jahre, sollte es nach einem Urteil des BFH vom 21.4.2009 hingegen nicht zu einer Zusammenballung der eigentlich zu begünstigenden Einkünfte kommen. Aufgrund dieses Urteils hatte auch das Finanzgericht Köln (Urteil vom 20.11.2013) in einem gleich gelagerten Fall keine Handhabe, um der Klage einer psychotherapeutischen Gesellschaft bürgerlichen Rechts zuzustimmen. Denn hier erfolgte die Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) nicht in einem Jahr, sondern über zwei Kalenderjahre verteilt. Der Streitfall des FG Köln liegt allerdings derzeit noch beim BFH zur abschließenden Entscheidung. Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, denn inzwischen hat der BFH seine restriktive Auffassung aufgegeben.

Nach seinem neuesten Urteil vom 13.10.2015 kann eine Zusammen-

Durch die Fünftelregelung erhöht sich der persönliche Steuersatz mit jedem zusätzlichen Euro nur noch um ein Fünftel des regulären Steuertarifs

Bayerische Gesellschaft für Verhaltenstherapie,
Verhaltensmedizin und Sexuologie e.V.
Nettelbeckstr. 14, 90491 Nürnberg
www.ivs-nuernberg.de



Institut für Verhaltenstherapie
Verhaltensmedizin und
Sexuologie
- staatlich anerkannt -

zertifiziert n. ISO 9001:2008

Fort- und Weiterbildungen (mit Fortbildungspunkten d. PtK-BY bzw. BLÄK):

Neu!

- **Gerichtsgutachter/in – Forensische/r Sachverständige/r** Seminare f. d. Fortbildungscurriculum n. d. Richtlinien der Psychotherapeutenkammern (Familien-, Sozial-, Zivil-, Straf- u. Verwaltungsrecht sowie Glaubhaftigkeit), nächste Termine: f. d. Modul Familienrecht: **DP Michael Hinn „Rolle d. Gutachters im Familienrecht; Gutachtenabfassung“** 23. – 25. Sept. 2016 für das Modul Strafrecht: **Prof. Dr. Martin Rettenberger „Prognosemethodik u. Prognoseinstrumente“** 7./8.- Okt. 2016 für das Modul Sozialrecht: **Dr. Thomas Lorz „Begutachtung im Betreuungsrecht“** 15./16. Okt. 2016 ebenso: **DP PP Johanna Arneth-Graf „Sozialrechtl. Begutachtung: Unfallfolgen u. Trauma SGB VII“** 22./23. Okt. 2016 für das Grundmodul: **Dr. med. Timucin Türker „Rechtsmedizinische Aspekte in der Rechtspsychologie“** 9./10. Dez. 2016 (alle Seminare einzeln und online buchbar)
- **EMDR-Zusatzqualifikation:** 25./26. März 2017 EMDR Grundkurs (**DP Dr. Georg Pieper**); 17. September 2016, Trainingsseminar zur Praxis des EMDR (**DP Gertrud Skoupy**)
- **Ergänzungsqualifikation VT bei Kindern und Jugendlichen:** (200 WE in 12 Blöcken), Beginn: 28. Januar 2017
- **Sexualtherapie / Sexualmedizin** (134 FE in 7 Blöcken), Beginn d. nächsten Fortbildungscurriculums: 27./28. Mai 2017 Einführ. i. d. Diagnostik: Sexualanamnese (**Dr. Sandra Poppek**)
- **Klinische Hypnose (KliHyp)** Fortbildungscurriculum der MEG-Regionalstelle Nürnberg/Fürth (128 FE i. 8 Blöcken)
- **Hypnotherapeutische u. systemische Konzepte für d. Arbeit mit Kindern u. Jugendlichen (KiHyp)** Einführung in KliHyp und KiHyp mit B1/KE am 15./16. Oktober 2016 (**Dr. Burkhard Peter**)
- **Prüfungs-Crashkurse** zur Vorbereitung auf d. staatl. Prüfung (PP/KJP): 17. - 20. Nov. 2016 oder 11. - 14. Mai 2017

Zum Vormerken:

- **14. Fachtagung des IVS: „Psychotherapie von und für Menschen mit Behinderung“** am 12. November 2016 in Nürnberg (WiSo) - Keine Tagungsgebühr für Studierende oder PiAs!

Kontakt und Infos: Psychotherapeutische Ambulanz des IVS, Nürnberg Str. 22, 90762 Fürth
Tel.: 0911-950991-13 • Fax: 0911-950991-23 • info@ivs-nuernberg.de • www.ivs-nuernberg.de

ballung von Einkünften – zumindest bei Entschädigungszahlungen – auch dann noch vorliegen, wenn diese in zwei Jahren durch eine erste Teilzahlung und eine sich daran zeitlich anschließende Schlusszahlung geleistet werden. Hierfür ist allerdings erforderlich, dass die erste Teilzahlung eine Art Nebenleistung darstellt, die noch als relativ geringfügig anzusehen ist. Als geringfügig sahen die obersten Bundesrichter hier noch eine Zahlung an, die geringer ist, als die Steuerbegünstigung nach der Fünftelregelung, da der Psychotherapeut in diesem Fall besser gestellt wäre, wenn er diese Teilauszahlung überhaupt nicht bekommen hätte.

Um dies kurz zu veranschaulichen: In unserem oben dargestellten Beispiel könnte man daher meinen, dass es unschädlich gewesen wäre, wenn der Psychotherapeut in einem Jahr nachträglich 20.000 € und im darauffolgenden Jahr die restlichen 80.000 € erhalten hätte. Denn wir hatten festgestellt, dass seine Steuerersparnis durch die Fünftelregelung (22.000 €) etwas mehr als ein Jahreshonorar (20.000 €) ausgemacht hatte.

Da sich der BFH jedoch nicht zu der Frage geäußert hat, ob nur die Hauptleistung oder auch die Nebenleistung begünstigt ist, sollte die vorsichtige Rechnung etwas anders aussehen. Denn wenn nur die Hauptleistung von beispielsweise 80.000 € begünstigt ist, ergibt sich keine Steuerermäßigung von rund 22.000 €, sondern lediglich eine Steuerermäßigung von rund 18.800 €. Insoweit dürfte auch die Nebenleistung diesen Betrag nicht überschreiten, um noch als geringfügig zu gelten, damit die Steuer-

ermäßigung für die Hauptleistung gewährt werden kann.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat diese Entscheidung und Fortentwicklung der Fünftelregelung im Übrigen akzeptiert und in allen offenen Fällen für anwendbar erklärt. Zur weiteren Vereinfachung wird es von Seiten der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn die Teilleistung nicht mehr als 10 % der Hauptleistung ausmacht.

Somit ergeben sich grundsätzlich zwei Varianten für die Begünstigung:


1. Die erste Teilzahlung muss geringer sein, als die Steuerbegünstigung der Hauptleistung nach der Fünftelregelung (BFH-Entscheidung vom 13.10.2015).
2. Die erste Teilzahlung darf maximal 10 % der Hauptleistung betragen (BMF-Schreiben vom 4.3.2016).

Wie dem auch sei – für Psychotherapeuten wird viel spannender sein, wie das oben genannte Urteil des Finanzgerichts Köln vor dem BFH (Aktenzeichen: VIII R 37/14) entschieden wird. Denn aus dem Sachverhalt ergibt sich, dass die dortigen Zahlungen an die psychotherapeutische Praxis für die Jahre 2000 bis 2004 in zwei aufeinanderfolgenden Jahren in jeweils nahezu gleichgroßen Tranchen erstattet wurden. Hier wird sich der BFH sicherlich schwer tun, diese Tranchen in Haupt- und Nebenleistung einzuordnen, damit diese noch als zusammengeballt anerkannt werden können. Denn die Fünftelregelung ist exakt für den im Streitfall zugrundeliegenden Zeitraum von fünf Jahren konzipiert – allerdings für die Nachzahlung in nur einem einzigen Jahr! Man muss dabei bedenken, dass die Verteilung der Nachzahlung über zwei Jahre von Seiten der Kassenärztlichen Vereinigung für sich genommen schon eine Abmilderung des Progressionseffektes bewirkt, da sich die Nachzahlung gleichmäßig auf zwei

Jahre verteilt und der Steuersatz insoweit in jedem der beiden Jahre – im Vergleich zum Zufluss in nur einem einzigen Jahr – nur zur Hälfte ansteigt.

Wie der BFH aber auch immer bezüglich der Nachzahlungen der Jahre 2000 bis 2004 entscheiden wird: Für Nachzahlungen der Jahre 2012 bis 2015 aufgrund des Beschlusses des Bewertungsausschusses wird dann nichts anderes gelten können. Psychotherapeuten mit geringerem Einkommen sollten zur Sicherheit bei der nächsten Nachzahlung der Kassenärztlichen Vereinigung prüfen, ob die Einkünfte als außerordentliche Einkünfte berücksichtigungsfähig sind, da sich dadurch Steuervorteile ergeben können.

Die derzeitige Auszahlungspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung leistet den Psychotherapeuten jedoch vermutlich einen Bärendienst. Denn so steuerlich verlockend eine ratierliche Auszahlung (beispielsweise erste Zahlung für die Tranche 2012 bis 2015 im Jahr 2016 und zweite Zahlung für die Tranche 2014 bis 2015 im Jahr 2017) auch zunächst erscheinen mag, sie wird im Zweifel nur der Kassenärztlichen Vereinigung in die Karten spielen, da diese länger mit dem zurückgehaltenen Geld arbeiten kann. Für den einzelnen Psychotherapeuten dürfte sie hingegen steuerlich nutzlos bzw. hinderlich sein, da ihm dadurch im Grunde die meist günstigere Fünftelregelung verwehrt bleibt.

Gerade bei Teilzahlungen gegen Ende des Jahres sollte geprüft werden, ob sich nicht eine Verschiebung ins nächste Jahr vereinbaren lässt. Selbstverständlich spielen stets die individuellen steuerlichen und persönlichen Verhältnisse eine entscheidende Rolle und auch, ob sich eine solche Auszahlung der Honorarnachzahlungen dann mit der jeweiligen KV auch vereinbaren lässt. Sprechen Sie uns an! Wir prüfen, was für Sie steuerlich am günstigsten wäre. 

**Vorsicht bei Teilzahlungen!
Oft lohnt sich eine
Verschiebung ins nächste
Jahr, um von der Steuer-
begünstigung zu profitieren**

Wilfried Hesse

Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Bielefeld, Fachberater für den Heilberufbereich (IFU/ISM gGmbH), spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen.

E-Mail: hesse-advisa@etl.de

